

In der Parteigerichtssache

des Herrn W aus H

-Antragsgegner, Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerdeführer-

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt R aus H

g e g e n

den CDU-Landesverband H,

vertreten durch den Landesvorstand,

dieser vertreten durch den Landesvorsitzenden Herrn F aus H

-Antragsteller, Beschwerdegegner und Rechtsbeschwerdegegner-

Verfahrensbevollmächtigter: Dr. M MdHB aus H,

wegen Ausschlusses aus der CDU und Ruhens der Mitgliedschaftsrechte hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Januar 1992 durch

Staatssekretär a.D. Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzenden-

Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Karlheinz Keller

Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Dr. Eberhard Kuthning

Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Heidi Lambert-Lang

Oberstaatsanwalt a.D. Helmut Rehborn

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Pia Rumler-Detzel

-als beisitzende Richter-
beschlossen:

1. Aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17.01.1992 wird der Beschluß des Landesparteigerichts H vom 15.04.1991 aufgehoben. Das Verfahren wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesparteigericht zurückverwiesen.
2. Die Anordnung über das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte des Antragsgegners wird bis zur erneuten Entscheidung des Landesparteigerichts ausgesetzt.
3. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei. Dem Landesverband H wird aufgegeben, die dem Antragsgegner persönlich im Rechtsbeschwerdeverfahren entstandenen Reisekosten zu erstatten.

Gründe

Der Antragsgegner ist Mitglied des CDU-Ortsverbandes H H-R. Er gehört der CDU seit 1977 an. Er war 1977/78 Mitglied des H'er Landesvorstandes der Jungen Union und 1978/79 Landesvorsitzender des RCDS in H.

Seit 1988 gehört er nach seinen Angaben zu einer Gruppe von Parteimitgliedern, die sich als interne Oppositionsgruppe in der H'er CDU verstehen. Er hat sich seither sowohl in innerparteilichen Schreiben als auch bei Pressekonferenzen, in Presseerklärungen und in Gesprächen mit Redakteuren kritisch über Zustände der H'er CDU geäußert. Er hat parteiinterne Wahlen angefochten und Einspruch gegen die Gültigkeit der Bundestagswahl vom 02.12.1990 eingelegt.

Eines der Hauptanliegen des Antragsgegners ist die von ihm angestrebte Anpassung der Satzung des Landesverbandes H an das Statut der Bundes-CDU. Er beanstandet insoweit u.a. die Führung der Mitglieder in den Ortsverbänden, das Zustandekommen der Vertreterversammlung und das Verfahren der Kandidatenaufstellung.

In einem Schreiben vom 05. September 1989 an den Parteivorsitzenden, Bundeskanzler Dr. Kohl, kritisierte er die Satzungspraktiken und das Politikverständnis der Parteiführung. Die Vertreterversammlung gleiche einem bloßen Akklamationsorgan. Die Verhaltensweise der Parteiführung entspreche weder demokratischen Prinzipien noch liege sie im Interesse der Partei. Das Schreiben vom 05. September 1989 wurde sämtlichen Präsidiumsmitgliedern der CDU Deutschlands, dem damaligen Generalsekretär Dr. Geißler, Vorstandsmitglied Prof. Dr. Biedenkopf, dem Ehrenvorsitzenden der H'er CDU B sowie Prof. Dr. S zur Kenntnis gegeben. Nach den Angaben des Antragsgegners kann es auch an weitere Parteimitglieder gegangen sein.

In einer Presseerklärung vom 05. Oktober 1989 kündigte der Antragsgegner an, auf einer Pressekonferenz am 06. Oktober 1989 zur "Nichtigkeit der Satzung" Stellung zu nehmen und auf die "langjährige Mißachtung des Bundeswahlgesetzes, Parteiengesetzes und Statuts der Bundes-CDU einzugehen, die gegenwärtig eine Kandidatenaufstellung ... mangels Rechtsgrundlage verbiete". In der Presse wurde der Beschwerdeführer mit folgenden Äußerungen zitiert: Kandidatenaufstellung in einem "obskuren Verfahren", "Landessatzung das Papier nicht wert, auf dem sie gedruckt ist", "Festhalten an innerparteilichen Machtstrukturen" ("H'er Abendblatt" vom 07. Oktober 1989), "An jedem Stammtisch wird mehr politisiert als in unserer Partei" (FAZ vom 10. Oktober 1989).

In einer weiteren Pressemitteilung vom 03. November 1989 wiederholte der Antragsgegner seine Auffassungen und sprach von "jahrelangen und gravierenden Satzungsverstößen" und dem Versäumnis der Partei, "in den Kernfragen innerparteilicher Demokratie" eine "Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben" vornehmen zu wollen. In der Presse wurde der Antragsgegner mit der Äußerung zitiert: "Das Verfahren der H'er CDU ist einer demokratischen Partei nicht würdig, es entspricht eher dem einer Einheitspartei in der DDR" ("H'er Abendblatt" vom 17. November 1989).

Durch Schreiben vom 02. Dezember 1989 an den Landesgeschäftsführer bestritt der Antragsgegner, diese letzte Äußerung so gemacht zu haben. Er habe vielmehr zum Wahlausschuß gesagt: "... wenn es sich nur noch um eine Akklamation handelt, ist ein solches Verfahren einer demokratischen Partei nicht würdig...; Schließlich darf es nicht dazu kommen, daß das Nominierungsverfahren der H`er CDU den Eindruck erweckt, es entspricht eher dem einer Einheitspartei in der DDR ..."

Mit Schreiben vom 26. Januar 1990 wandte sich der Antragsgegner an die Landeswahlleiterin und machte geltend, bei der Aufstellung der Kandidaten für das Europa-Parlament, den Bundestag, die H`er Bürgerschaft und die Bezirksversammlung liege ein klarer Verstoß gegen § 21 des Bundeswahlgesetzes vor, die Kandidatenaufstellung sei rechtswidrig und ungültig, es bedürfte "eines sofortigen Einschreitens des Bundes- bzw. Landeswahlleiters".

In einem Schreiben an den Landesgeschäftsführer der CDU B vom 19. April 1990 sprach der Antragsgegner von "gesetzeswidrigen Wahlvorschlägen" und warf der Leitung des Konrad-Adenauer-Hauses vor, nicht daran zu denken, in H akzeptable demokratische Strukturen zu schaffen. Er fragte: "Lassen sich denn die zu Mißerfolgen führenden 'Barscheleien' in der eigenen Partei überhaupt nicht mehr vermeiden?".

Mit Schreiben vom 08. Juni und 18. Juli 1990 an den Bundeswahlleiter ließ der Antragsgegner durch seinen Anwalt darauf hinweisen, daß die Satzung des Landesverbandes Hamburg nicht den Regelungen des Bundesstatuts entspreche, zu diesem in einem "offensichtlichen Widerspruch" stehe. Er bezweifle, daß es sich bei dem H`er Landesverband der CDU um einen Landesverband der CDU Deutschlands handle, und machte geltend, möglicherweise erfülle die H`er CDU bei der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag nicht die Erfordernisse des § 6 Abs. 6 Bundeswahlgesetz (sogenannte 5 %-Klausel). Es bestehe also für den Bundeswahlleiter die Gefahr, das Bundestagswahlergebnis zu verfälschen.

In einem Schreiben an die Landeswahlleiterin vom 12. Juli 1990 behauptete der Antragsgegner erneut Verstöße gegen das Parteiengesetz und das Bundeswahlgesetz bei der Aufstellung der CDU-Kandidaten.

Für die Bundestagswahl 1990 kandidierte der Antragsgegner gegen den Landesvorsitzenden E. im Bundestagswahlkreis 013 (H-A). Die Wahl der Kandidaten wurde am 13. September 1990 im Hinblick auf rechtliche Bedenken gegen die Kandidatenaufstellung wiederholt. Im Zusammenhang mit der Kandidatur veranstaltete der Antragsgegner am 11.09.1990 eine Pressekonferenz. In einer von ihm veröffentlichten Mitteilung zum Ablauf dieser Pressekonferenz sind als Gründe für die Kandidatur u.a. angegeben: "Den innerparteilichen privilegien-orientierten und damit demokratiefeindlichen Führungsstil zu beseitigen" und die "Glaubwürdigkeit der H`er CDU-Politik wiederherzustellen". In dem Papier sind als Themen auch die "böswillige Verzögerung und Verhinderung der Parteigerichtsbarkeit" und ein "Appell an die Partei, ein sauberes Wahlverfahren zu gewährleisten" genannt.

Über die Pressekonferenz des Antragsgegners vom 11. September 1990 wurde im "H`er Abendblatt" vom 12. September 1990 u.a. berichtet: "Um noch draufzusatteln: W hat beim Bundeswahlleiter Zweifel daran geäußert, ob die H`er CDU überhaupt ein Teil der Bundes-CDU ist ..." Gemäß BILD vom 12. September 1990 griff der Beschwerdeführer auf der Pressekonferenz den Landesvorsitzenden E massiv persönlich an. Er machte diesen dafür verantwortlich, daß die "Partei tot" sei. Die Parteispitze leiste keine Sacharbeit, sondern Sorge sich nur um den Erhalt ihrer politischen Macht.

Bei der Abstimmung über die Bundestagskandidatur unterlag der Antragsgegner.

Mit Schreiben vom 22. Oktober 1990 wandte er sich an die Mitglieder des Bundeswahlausschusses und behauptete, die H`er Satzung der CDU verstoße offensichtlich gegen deren Bundesstatut. Dem Schreiben war ein Brief vom 22. Oktober 1990 beigelegt, in dem der Antragsgegner durch seinen Rechtsanwalt über schwerwiegende Mängel bei der Kandidatenaufstellung der Partei berichtete und wiederum in Zweifel zog, ob es sich bei der H`er CDU um einen Landesverband der Bundes-CDU oder einen selbständigen Landesverband handele.

Mit Schreiben vom 03. Dezember 1990 an die Bundestagspräsidentin legte der Antragsgegner gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag gemäß § 2 Wahlprüfungsgesetz Einspruch ein "aufgrund schwerwiegender Mängel im Wahlvorschlagsverfahren der Christlich Demokratischen Union Landesverband H e.V. und der Christlich Demokratischen Union Deutschlands Landesverband B".

Über diese Wahlanfechtung veranstaltete er am 06. Dezember 1990 eine Pressekonferenz, auf der er dreiseitige "Materialien zur Pressekonferenz" verteilte. Über die Wahlanfechtung wurde u.a. im "H`er Abendblatt" vom 06. Dezember 1990 berichtet.

Am 10. Dezember 1990 beschloß der Landesvorstand, den Ausschluß des Antragsgegners aus der CDU zu beantragen. Der Antrag war gestützt auf sein Vorgehen gegen die Nominierung von Kandidaten, Versuche, die Teilnahme der CDU an Wahlen zu verhindern, die Anfechtung der Bundestagswahl und auf eine Anzahl kritischer, herabsetzender Äußerungen des Antragsgegners über das Verhalten der H`er CDU in parteiinternen Schreiben sowie gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit. Der Landesvorstand beschloß zugleich das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte des Antragsgegners bis zur endgültigen Entscheidung der Parteigerichte.

Der Antragsgegner kritisierte nach Presseartikeln die Einleitung des Ausschlußverfahrens als Versuch der "Einschüchterung" ("Abendblatt" vom 12. Dezember 1990) und "Mundtotmacherei" (BILD vom 12. Dezember 1990). In der "Morgenpost" vom 22. Dezember 1990 wurde "W[...], der schwarze Rebell" folgendermaßen zitiert: "Wer nicht im Gleichschritt läuft, wird ausgegrenzt. Eigentlich müßten sich die Bürgerrechtsbewegungen dieses Themas annehmen". "Wir wollen eine Auswahl an Kandidaten haben, nicht nur von E's Gnaden. Parteitage? Zuhören, Kopfnicken, nicht auffallen ...". W's Resümee gemäß

"Morgenpost" vom 12. Dezember 1990: "Wenn die CDU nicht einlenkt und zu demokratischem Verhalten zurückkehrt, wird dies zu weiteren Einbußen bei den Wählerstimmen führen."

Zur Wahlanfechtung kündigte der Beschwerdeführer in der "H'er Rundschau" vom 20. Dezember 1990 an: "Wenn der Bundestag und das Bundesverfassungsgericht meine Klage ablehnt, dann kann man davon ausgehen, daß die Partei zu einem bloßen Kanzleraufstellungs-Verein verkommt. Dann bleibt mir nichts anderes übrig, als eine Bürgerrechtspartei zu suchen."

Durch Beschluß vom 27.02.1991 schloß das Kreisparteigericht den Antragsgegner aus der CDU aus. Es beschloß weiter das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte des Antragsgegners auch über den Zeitpunkt dieser Entscheidung hinaus "bis zur Rechtskraft der zuständigen Parteigerichte".

In der Begründung wurden zunächst die - abgelehnten - Befangenheitsanträge des Antragsgegners erörtert. Der Parteiausschluß des Antragsgegners wurde damit begründet, daß der Antragsgegner sich wiederholt seit etwa September 1989 öffentlich und parteiintern kritisch über die Christlich Demokratische Union, insbesondere über deren Landesverband H und deren Mitarbeiter sowie Amtsträger geäußert habe. Das Kreisparteigericht hält eine Kritik an innerparteilichen Zuständen und eine entsprechende Diskussion grundsätzlich für zulässig. Es heißt dann weiter, wenn es aber darum gehe, ob eine Partei eine demokratische Satzung habe, ob eine Landessatzung, wie diejenige der H'er CDU, mit dem Bundesstatut der CDU übereinstimme oder wegen Nichtübereinstimmung in wesentlichen Teilen unwirksam sei, daß daraus negative Folgerungen für die Wahl und Wählbarkeit der Kandidaten der H'er CDU herzuleiten seien, wenn darüber hinaus von der Partei unabhängige öffentliche Institutionen angesprochen würden, um die Ungültigkeit der Wahl von CDU-Kandidaten darzutun, Wahlen anzufechten und das Mandat von CDU-Kandidaten unwirksam zu machen, so sei dies eine mit einer Parteimitgliedschaft nicht mehr vereinbare Handlungsweise, erst recht dann, wenn dies von einem CDU-Mitglied in der Öffentlichkeit erfolge.

Über die Entscheidung des Kreisparteigerichts wurde in der "Morgenpost" und im "H'er Abendblatt" vom 06. März 1991 berichtet. In diesen Artikeln wurde der Beschwerdeführer wiederum als Parteirebell bezeichnet und seine Reaktion auf die Entscheidung wie folgt beschrieben: "Mundtotmacherei". Der Partei muß "irgendwann mal einleuchten, daß der Zustand des Rechtsstaats und seiner Demokratie in erster Linie von der Pflege der Demokratie und der Anwendung des Rechts in den Parteien selbst abhängt."

Gegen den Beschluß des Kreisparteigerichts hat der Antragsgegner form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt und begründet. Er hat vorgetragen, er habe sich mit seiner Kritik erst dann an die Öffentlichkeit und die ordentlichen Gerichte gewandt, als eine parteiinterne Klärung - auch im Rahmen der Parteigerichtsbarkeit - nicht vorangekommen sei. Bei der Wahlprüfung gehe es um das rechtmäßige Zustandekommen des Staatswillens. Er beabsichtige nicht, die Partei um ihre Wahlerfolge zu bringen.

Mit Schriftsatz vom 09.04.1991 hat er zwei Mitglieder des Landesparteigerichts - im Ergebnis erfolglos abgelehnt. In einer von ihm unterzeichneten Presseerklärung heißt es dazu:

"Wer will da von Unabhängigkeit reden. Leider werden die Herren L und F nicht von sich aus das Landesparteigericht verlassen. Aber schon um zu verhindern, daß das Schiedsgericht den Charakter eines E Inquisitionsgerichts annehmen könnte, bleibt mir nichts anderes übrig, als Befangenheitsanträge zu stellen. Um meine Rechte für das weitere Verfahren zu wahren, darf ich diese Möglichkeit nicht auslassen."

In der "Welt" und in der "Morgenpost" vom 12. April 1991 wurde über diese Befangenheitsanträge gegen die Parteirichter L und F berichtet und der Beschwerdeführer dahin zitiert, er wolle durch die Anträge verhindern, daß ein "E Inquisitionsgericht" entscheide.

Das Landesparteigericht hat den Befangenheitsantrag gegen den Parteirichter L als verspätet und deshalb rechtsmißbräuchlich zurückgewiesen.

Es hat durch Beschluß, der auf die mündliche Verhandlung vom 15. April 1991 ergangen ist, die Beschwerde des Antragsgegners zurückgewiesen. Es hat die Entscheidung über das weitere Ruhen der Mitgliedschaftsrechte aufrechterhalten.

Es hat in der Begründung ausgeführt, es komme nicht darauf an, ob die H'er Satzung im Widerspruch zum Bundesstatut und Gesetzen stehe und ob die Kandidatenaufstellung und die Bundestagswahl in H nichtig seien. Entscheidend sei, daß der Antragsgegner unabhängig von der Richtigkeit seiner Rechtsansichten und sachlichen Kritik eine Vielzahl diffamierender Äußerungen gemacht habe, die die Führungsspitze der H'er CDU in der Öffentlichkeit als demokratiefeindlich und machtbesessen darstellten. Das Landesparteigericht hat eine Anzahl derartiger Meinungsäußerungen zitiert. Es hat weiter ausgeführt, die öffentlichen diffamierenden Verlautbarungen des Antragsgegners über einen längeren Zeitraum stellten einen erheblichen Ordnungsverstoß dar und hätten der Partei einen schweren Schaden zugefügt. Für Außenstehende biete die CDU H während der Wahlkämpfe ein zerrissenes, durch polemisch geführte Auseinandersetzungen geprägtes Bild.

Im vorletzten Absatz des angefochtenen Beschlusses heißt es: "Da der Beschwerdeführer immer wieder zu verstehen gegeben hat, daß er sein Vorgehen für absolut rechtens und korrekt hält, konnte der Landesvorstand mangels ausreichender Erfolgsaussichten darauf verzichten, zunächst mildere Maßnahmen, wie den des Verweises, zu beantragen."

Gegen den Beschluß des Landesparteigerichts hat der Antragsgegner form- und fristgerecht die Rechtsbeschwerde eingelegt und begründet.

Er bezweifelt die Zuständigkeit des Bundesparteigerichts für Beschwerden gegen die Beschlüsse der Parteigerichtsbarkeit der H'er CDU.

Er rügt, daß das Ausschlußverfahren gegen ihn ohne seine vorherige Anhörung eingeleitet und auch nicht vorher geprüft worden sei, ob mildere Maßnahmen ausreichten.

Er trägt weiter vor, die Besetzung der Parteigerichte sei nicht ordnungsgemäß gewesen. Befangenheitsanträge seien als rechtsmißbräuchlich zurückgewiesen worden, obwohl Gründe vorlägen, die an der objektiven Haltung der Parteirichter Zweifel aufkommen ließen.

Er macht geltend, sein Ausschluß sei grob unbillig. Es sei nicht richtig, den Ausschluß und das Ruhen seiner Rechte losgelöst von dem Hintergrund auf eine reine Stil- und Umfangsfrage zu reduzieren; in den von dem Landesparteigericht mißbilligten Meinungsäußerungen habe er nur das zum Ausdruck gebracht, was auch von anderen Personen und Gremien innerhalb der Partei gesagt worden sei. Er habe seine allgemeinen und verfassungsmäßig garantierten Rechte - insbesondere auch die Anrufung ordentlicher Gerichte - erst in Anspruch genommen, nachdem ihm trotz intensivster Bemühungen um eine innerparteiliche Klärung diese verweigert, vereitelt oder verzögert worden sei.

Der Gleichheitsgrundsatz sei dadurch verletzt, daß der Antragsteller andere Opponenten, die sein Anliegen mit gleicher Intention und in gleicher Weise unterstützten, nicht ausgeschlossen habe.

Der Landesvorstand sei nicht befugt gewesen, das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte zu beschließen, dafür sei der Geschäftsführende Landesvorstand zuständig.

Der Antragsgegner beantragt,

den Beschluß des Landesparteigerichts aufzuheben und den Antrag des Landesvorstands der CDU, nach dem er aus der CDU ausgeschlossen werden solle, zurückzuweisen.

Er beantragt weiter,

die Anordnung des Ruhens seiner Mitgliedschaftsrechte aufzuheben.

Der Antragsteller beantragt,

die Anträge des Antragsgegners zurückzuweisen.

Er führt aus, der Antragsgegner instrumentalisieren das Recht zur Einlegung von Befangenheitsanträgen als Mittel zur Verzögerung. Er behauptet, der Antragsgegner bekomme hinsichtlich der Verfahren für staatliche Wahlen in der H'er CDU keine Mehrheiten, er versuche nun, seine Minderheitenrechte im Wege der Wahlanfechtung durchzusetzen. Auch im Falle der Bürgerschafts- und Bezirksversammlungswahl wolle er seine Minderheitenposition gegen die CDU im Wege der Wahlanfechtung durchsetzen.

Der Antragsgegner hat darauf erwidert, das Bundesparteigericht möge sich selbst einen Eindruck verschaffen, ob er eine Auseinandersetzung über politische Themen führe. Er hat dazu ein Reformpapier vorgelegt, welches Mitglieder aus H-W. unter seiner Mitarbeit erarbeitet hätten.

Zum Ermessensgebrauch weist er darauf hin, daß das Landesparteigericht keine Abwägung der Frage vorgenommen habe, ob eine mildere Maßnahme ausreiche.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung vom 19.09.1991 den Wahleinspruch des Antragsgegners gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen, der Beschluß ist eingehend begründet. Gegen diesen Beschluß ist Wahlprüfungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben worden.

Ein von dem Bundesparteigericht in der Sitzung vom 11. November 1991 vorgeschlagener Vergleich ist nicht zustandegekommen.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig und begründet.

Das Bundesparteigericht ist gemäß § 14 Abs. 3 PGO zuständig, über die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen die Entscheidung des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes H zu entscheiden. Der Landesverband H der CDU ist gemäß § 1 der Satzung i.V.m. den §§ 15 Abs. 1 Nr. 2, 16 des Bundesstatuts der CDU die Organisation der CDU in H. Abweichungen der Satzung des Landesverbandes in einzelnen Punkten von Regelungen des Bundesstatuts der CDU rechtfertigen nicht die Annahme des Antragsgegners, es handele sich bei dem Landesverband um eine eigenständige Landespartei im Sinne des § 6 Abs. 4 Parteiengesetz. Maßgeblich ist, wie bereits der Deutsche Bundestag in dem Beschluß vom 19.09.1991 - WP 25/90 - ausgeführt hat, der satzungsmäßig zum Ausdruck gekommene Wille des Landesverbandes.

Die Einleitung des Ausschlußverfahrens gegen den Antragsgegner ist nicht deshalb fehlerhaft, weil er vor der Einleitung nicht auf die Möglichkeit eines Ausschlusses hingewiesen worden ist. Eine derartige vorherige Anhörung ist nicht vorgeschrieben (BGHZ 29, 355). Der Antragsgegner hatte im Laufe dieses Verfahrens hinreichend Gelegenheit, sich gegen den Ausschluß zur Wehr zu setzen. Im übrigen ist es zwar richtig, daß das Schreiben des Landesgeschäftsführers vom 15.11.1990, das der Antragsteller als vorherige Anhörung verstanden wissen will, keinen Hinweis auf einen Parteiausschluß enthält. Die Frage der Anfechtung der Bundestagswahl, die der Antragsteller in seinem Ausschlußantrag an erster Stelle behandelt hat, ist aber in dem Schreiben vom 15.11.1990 angegeben. Der Antragsgegner mußte deshalb bei Verwirklichung seines Vorhabens mit einer harten Reaktion des Antragstellers rechnen.

Auch im Ausschlußverfahren gilt der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung von Mitgliedern. Bei einem Verstoß gegen diesen Grundsatz ist der Ausschluß unwirksam (BGHZ 47, 381, 385). Es mag sein, daß, wie der Antragsgegner vorträgt, sich auch andere Mitglieder der CDU in gleichen oder ähnlichen

Formulierungen kritisch gegenüber der H'er CDU geäußert haben. Es läßt sich aber nicht feststellen, daß das Unterlassen eines Ausschlußverfahrens gegen diese Mitglieder einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz darstellt. Im vorliegenden Verfahren ist das Gesamtverhalten des Antragsgegners über mehrere Jahre hinweg zu bewerten.

Die angefochtene Entscheidung war aufzuheben, weil das Bundesparteigericht nicht feststellen konnte, daß das Landesparteigericht die in § 31 Abs. 3 PGO vorgesehene Ermessensabwägung angestellt hat.

Ein Parteiausschluß ist auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 6 a.F., § 8 Abs. 1 n.F. der Satzung der H'er CDU (§ 11 Abs. 1 des Bundesstatuts der CDU) nicht zwingend vorgeschrieben. Das Parteigericht kann vielmehr im Ausschlußverfahren gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 PGO nach seinem Ermessen anstelle des Ausschlusses aus der CDU eine Ordnungsmaßnahme festsetzen. Den Beschlüssen des Kreisparteigerichts und des Landesparteigerichts ist nicht zu entnehmen, daß sich die Gerichte dieser Möglichkeit bewußt waren. Im vorletzten Absatz des angefochtenen Beschlusses wird zwar die Möglichkeit milderer Maßnahmen erwähnt. Dieser Satz bezieht sich aber auf die Rüge des Antragsgegners, der Landesvorstand habe vor der Einleitung des Ausschlußverfahrens nicht die gebotenen Erwägungen angestellt. Eine eigene Ermessensentscheidung des Landesparteigerichts ist dieser Formulierung nicht zu entnehmen. Gegen eine derartige Annahme spricht auch der Umstand, daß der Landesvorstand den Ausschlußantrag sowohl auf die Anfechtung der Bundestagswahl als auch auf diskriminierende Äußerungen des Antragsgegners gestützt hatte, das Landesparteigericht aber für den Parteiausschluß eine Vielzahl von Meinungsäußerungen mit diffamierendem Charakter ausreichen ließ.

Fehlt die für die Ermessensentscheidung erforderliche Begründung, so liegt stets ein Ermessensfehler vor, da das Wesen des Ermessens im Abwägen des Für und Wider liegt (Eyermann/Fröhler, Rd.-Nr. 6 zu § 114 VwGO). Dem Bundesparteigericht ist es verwehrt, im Rahmen der Rechtsbeschwerde eine solche Ermessensentscheidung anstelle des Landesparteigerichts zu treffen. Es hat deshalb in der Vergangenheit in vergleichbaren Fällen die angefochtene Entscheidung aufgehoben (Beschlüsse vom 07.12.1977 - CDU-BPG 5/77 [R] -, vom 10.12.1982 - CDU-BPG 2/82 [R] -, vom 24.10.1984 - CDU-BPG 4/84 [R] - und vom 29.04.1991 - CDU-BPG 7/90 [R] -).

Es kann auch nicht festgestellt werden, daß eine Ermessensreduzierung auf Null vorgenommen werden muß mit dem Ergebnis, daß nur ein Ausschluß des Antragsgegners aus der CDU in Frage kommt. Dazu reichen die Feststellungen des Landesparteigerichts nicht aus. Auch die Annahme eines erheblichen Verstosses gegen die Ordnung der Partei als einer der Voraussetzungen des Parteiausschlusses hätte noch einer näheren Begründung bedurft.

Der Antragsgegner hat zwar durch die ständigen Angriffe, die sich insbesondere gegen die Führungsspitze der H'er CDU richteten, den Grundsatz der Solidarität verletzt. Die Ordnung der Partei erfordert, daß ein Mitglied in seinem Verhalten allgemein auf die Interessen der Partei Rücksicht nimmt. Seine Kritik an innerparteilichen Zuständen und anderen Parteimitgliedern findet deshalb Grenzen. Wer in einer Partei

Verantwortung trägt, muß vor politischer und persönlicher Diffamierung, vor pauschalen Verdächtigungen und Unterstellungen in der Öffentlichkeit geschützt werden (Risse: Der Parteiausschluß, Seite 91, 92; Hasenritter: Parteiordnungsverfahren, Seite 53, 120; vgl. auch Beschluß des BPG vom 29.04.1986 - CDU-BPG 11/84 [R] -). Das bedeutet nicht den Schutz vor jeglicher - auch harter - Kritik. Das Bundesparteigericht schließt sich insoweit den grundsätzlichen Ausführungen des Kreisparteigerichts auf den Seiten 11 und 12 seines Beschlusses und des Landesparteigerichts auf den Seiten 12 und 13 seines Beschlusses an. Es hält auch die auf Seite 13 des angefochtenen Beschlusses aufgeführten Formulierungen, die dem Antragsgegner zum Vorwurf gemacht werden, für überzogen. Sie gehen über das zulässige Maß hinaus. Das gilt insbesondere für den Vorwurf, die Führung der H'er CDU verhalte sich demokratiefeindlich.

Gleichwohl begegnet die Zusammenstellung der Äußerungen losgelöst von ihrem jeweiligen Hintergrund rechtlichen Bedenken. Es muß das Umfeld berücksichtigt werden, in dem die Äußerungen des Antragsgegners jeweils gefallen sind. Die letzten fünf Zitate (von "Einschüchterung" bis "Inquisitionsgericht") sowie die Formulierung "Kanzleraufstellungsverein" fallen in die Zeit nach Einleitung des Ausschlußverfahrens. Der Antragsgegner fühlte sich durch dieses Verfahren stark betroffen, insbesondere auch durch die Entscheidung über das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte, die von den Parteigerichten lediglich mit dem Wortlaut der einschlägigen Satzungsvorschrift begründet worden war. Das diffamierende Wort "Barscheleien" befindet sich in einem - parteiinternen - Schreiben an den Landesgeschäftsführer der CDU in B vom 19.04.1990. Die anschließend genannten sechs Äußerungen (von "langjähriger Mißachtung" bis "Einheitspartei der DDR") fallen in die Zeit Oktober/November 1989. Sie haben damals den Landesverband nicht veranlaßt, ein Ausschlußverfahren einzuleiten. Die restlichen beiden Äußerungen ("privilegienorientierter" und "demokratiefeindlicher Führungsstil" und "Partei tot") sind auf der Pressekonferenz vom 11.09.1990 gefallen, bei der der Antragsgegner möglicherweise davon ausging, seine Kandidatur gegen den langjährigen Vorsitzenden des Landesverbandes mit plakativen, gesteigerte Aufmerksamkeit weckenden Formulierungen begründen zu sollen.

Bei der Bewertung der Gesamtheit der Äußerungen des Antragsgegners bedarf es auch eines Eingehens auf sein Vorbringen, er habe sich erst an die Öffentlichkeit gewandt, als Bemühungen um innerparteiliche Klärung - nicht zuletzt wegen der langsamen Arbeit der Parteigerichtsbarkeit - nicht vorangekommen seien. Es bedarf deshalb der Feststellung, welche Verfahren der Antragsgegner zur Klärung innerparteilicher Streitfragen - insbesondere im Zusammenhang mit der Satzung und Kandidatenaufstellung - in Gang gebracht hat, wie sie sich innerparteilich entwickelt haben und wann gegebenenfalls der Antragsgegner sich an die ordentlichen Gerichte und andere Institutionen außerhalb der Partei oder an die Öffentlichkeit gewandt hat. Dabei sollten Verzögerungen, die der Antragsgegner selbst durch Ablehnungsgesuche verursacht hat, nicht überbewertet werden. In einem Stadtstaat kann über Ablehnungen schnell entschieden werden, wie das vorliegende Verfahren zeigt.

Der Landesvorstand hatte in seinem Ausschlußantrag als ersten Punkt die Anfechtung der Bundestagswahl genannt. Das Landesparteigericht hat dieses Vorgehen des Antragsgegners auf den Seiten

12/13 des angefochtenen Beschlusses erwähnt, aber keine für das Ausschlußverfahren relevanten Wertungen vorgenommen. Es hat als für den Ausschluß ausreichend die "öffentlichen diffamierenden Verlautbarungen" des Antragsgegners angesehen.

Sollte bei der erneuten Verhandlung auch der Komplex der Wahlanfechtungen berücksichtigt werden, ist auf folgendes hinzuweisen:

Ein Mitglied ist nicht unter allen Umständen darauf beschränkt, seine Rechte nur im innerparteilichen Rahmen - vor allem mit Hilfe der Parteigerichtsbarkeit - zu wahren. Oberster Grundsatz ist aber die Beachtung der Solidarität gegenüber der Partei, aus der die Pflicht folgt, sich bei der Wahrnehmung von Rechtspositionen außerhalb der Partei zurückzuhalten. Ein Parteimitglied muß zunächst versuchen, Streitfragen innerparteilich zu klären. Erst dann, wenn eine Klärung nicht oder nicht in angemessener Zeit erfolgt, kann unter bestimmten weiteren Voraussetzungen die Anrufung anderer Institutionen gerechtfertigt sein. Auch hierbei sind jedoch die Art und Weise und das Ziel des Vorgehens zu bedenken. Eine Wahlanfechtung, deren Durchgreifen den Verlust von Parlamentssitzen bedeuten würde, kann einen so starken Nachteil für die Partei zur Folge haben, daß einem Mitglied in der Regel zugemutet werden muß, zunächst innerparteilich die Rechtmäßigkeit der Kandidatenaufstellung zu klären, zumal den Parteigerichten in Anbetracht der Rechtslage eine umfassendere Prüfung als anderen Institutionen möglich ist. Soweit eine Wahlanfechtung innerhalb bestimmter Fristen erfolgen muß, kann es geboten sein, auf eine Aussetzung des Verfahrens bis zu einer innerparteilichen Klärung hinzuwirken und danach auf eine Durchführung des Verfahrens zu verzichten.

Der Antragsgegner kann sich nicht darauf berufen, daß er nicht einen Nachteil für die CDU anstrebe, sondern es ihm nur um die Feststellung der Einhaltung wahlgesetzlicher Regelungen gehe (Seite 10 seiner Beschwerdeschrift vom 09.04.1991). Die Motivation seines Vorgehens kann nicht isoliert von den möglichen Folgen betrachtet werden. Er selbst hat mehrfach im Zusammenhang mit der Fünf-Prozent-Klausel die Möglichkeit von Mandatsverlusten erwähnt.

Angesichts der Zurückverweisung an das Landesparteigericht ist im gegenwärtigen Zeitpunkt eine sichere Aussage über den Ausgang dieses Parteigerichtsverfahrens nicht möglich. Das Bundesparteigericht hat deshalb die Anordnung über das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte des Antragsgegners bis zu einer erneuten Entscheidung des Landesparteigerichts ausgesetzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 Abs. 1 und 2 PGO.